

Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen Pharmacontrol Electronic GmbH

1. Allgemeines

1. Nachstehende Verkaufsbedingungen gelten für alle unsere Lieferungen und Leistungen gegenüber Unternehmern und juristischen Personen des öffentlichen Rechtes. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäfte.

2. Den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Käufers wird widersprochen, es sei denn, dass abweichende Bedingungen schriftlich vereinbart werden.

2. Vertragsgrundlagen – Angebote – Lieferpflicht – Sonstige Vereinbarungen

Sämtlich Angebote und Lieferungen erfolgen ausschließlich auf der Grundlage nachstehender Bedingungen. Diese sollen im Übrigen auch im jeglichen Geschäftsverkehr zwischen den Parteien gelten, auch wenn im Einzelfall nicht ausdrücklich auf diese Bedingungen Bezug genommen wird. Anders lautende Bedingungen des Bestellers und Auftraggebers sollen ohne unsere schriftliche Bestätigung nicht gültig sein, auch wenn Abweichendes in derartigen Bedingungen zum Ausdruck gebracht sein sollte.

Unsere Angebote sind freibleibend, die zu dem Angebot gehörenden Unterlagen, die Abbildungen, Zeichnungen und Gewichtsangaben, sind nur angenähert maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. An Kostenvorschlägen, Zeichnungen und deren Unterlagen behält sich der Lieferer Eigentums- und Urheberrechte vor, sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

Nebenabreden und sonstige Vereinbarungen sollen nur wirksam sein, wenn sie ausdrücklich schriftlich von uns bestätigt sind.

3. Lieferfristen

1. Lieferfristen verlängern sich angemessen, auch innerhalb eines Verzugs, bei Eintritt höherer Gewalt und allen unvorhergesehenen, nach Vertragsabschluss eingetretenen Hindernissen, die wir nicht zu vertreten haben. Dies gilt auch bei Lieferungsverzögerungen durch den Vorlieferanten.

2. Teillieferungen sind in zumutbarem Umfang zulässig.

3. Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der zugrunde liegende Kaufvertrag ein Fixgeschäft im Sinn von § 286 Abs. 2 Nr. 4 BGB oder von § 376 HGB ist. Wir haften auch nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern als Folge eines von uns zu vertretenden Lieferverzugs der Käufer berechtigt ist geltend zu machen, dass sein Interesse an der weiteren Vertragserfüllung in Fortfall geraten ist.

4. Versand und Gefahrübergang

Versandweg und –mittel sind, wenn nicht anders vereinbart, der Wahl des Verkäufers überlassen. Die Ware wird auf Wunsch und Kosten des Käufers versichert.

Wird der Versand auf Wunsch oder aus Verschulden des Käufers verzögert, so lagert die Ware auf Kosten und Gefahr des Käufers. In diesem Fall steht die Anzeige der Versandbereitschaft dem Versand gleich.

Im Übrigen geht die Gefahr mit der Übergabe der Ware an einen Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit Verlassen des Lagers, auf den Käufer über.

5. Preise und Zahlung

1. Die Zahlungen sind zu leisten binnen 30 Tagen netto oder mit 2% Skonto binnen 10 Tagen, soweit schriftlich nichts Abweichendes vereinbart ist.

2. Es gelten die Listenpreise zum Zeitpunkt der Bestätigung der Bestellung. Die Mehrwertsteuer ist in den Preisen nicht enthalten und wird gesondert berechnet.

3. Maßgeblich für die rechtzeitige Zahlung ist der Eingang des Betrags bei einer unserer Geschäftsstellen bzw. einem der genannten Bankkonten.

4. Aufrechnungsrechte bestehen nur mit rechtskräftig festgestellten, unbestrittenen oder anerkannten Gegenforderungen.

5. Zurückbehaltungsrechte bestehen nur aufgrund von Ansprüchen aus dem gleichen Vertragsverhältnis.

6. Aufstellungen

Falls der Lieferer die/den Installation/Service gegen Einzelberechnung übernommen hat, gelten folgende Bestimmungen:

Es werden aktuelle Std.- bzw. Tagessätze berechnet, die ebenso wie die Bezahlung von Überstunden sowie von Sonntags- und Feiertagsarbeiten mit Erteilung des Auftrags als vereinbart gelten. Reisezeit und Wartezeit gelten als Arbeitszeit.

Die Kosten für Hin- und Rückfahrt mit Eisenbahn oder Schiff in der 2. Klasse und für die Beförderung des Gepäcks und des Handwerkszeugs sind vom Besteller zu vergüten.

7. Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an der Kaufsache bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt die Kaufsache zurückzunehmen.

2. Der Käufer ist verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern.

3. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Käufer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

4. Der Käufer ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt uns bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Bruttorechnungsbetrages unserer Forderungen ab, die ihm die Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderungen bleibt der Käufer auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall, so können wir verlangen, dass der Käufer und die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, dazu gehörige Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.

5. Der Käufer tritt uns auch die Forderungen zu Sicherung unserer Forderungen gegen ihn ab, die durch die Verbindung der Kaufsache mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.

6. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Käufers soweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10% übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

8. Entgegennahme

Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie Mängel aufweisen, vom Besteller entgegenzunehmen. Teillieferung ist zulässig.

9. Mängelrüge und Gewährleistung

Für Mängel haftet der Verkäufer nur wie folgt:

a) Der Käufer hat die Ware unverzüglich nach Eintreffen auf Menge, Beschaffenheit und zugesicherte Eigenschaften zu untersuchen. Offensichtliche Mängel hat er innerhalb einer Woche durch schriftliche Anzeige an den Verkäufer zu rügen.

b) Bei berechtigten Beanstandungen erfolgt nach Wahl des Verkäufers Nachbesserung fehlerhafter Ware oder Ersatzlieferung.

c) Zur Mängelbeseitigung hat der Käufer dem Verkäufer die nach billigem Ermessen erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren, insbesondere den beanstandeten Gegenstand oder Muster davon zur Verfügung zu stellen; andernfalls entfällt die Gewährleistung.

d) Wenn der Verkäufer eine ihm gestellte angemessene Nachfrist verstreichen lässt, ohne den Mangel zu beheben, oder Ersatz zu liefern, oder wenn die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung unmöglich ist oder vom Verkäufer verweigert wird, so steht dem Käufer nach seiner Wahl das Recht zu, Rückgängigmachung des Vertrages (Wandlung) oder Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) zu verlangen.

e) Durch etwa seitens des Käufers oder Dritter unsachgemäß vorgenommene Änderungen und Instandsetzungsarbeiten wird die Haftung für die daraus entstehenden Folgen aufgehoben.

f) Die Gewährleistungsfrist für Nachbesserungen beträgt 3 Monate, für Ersatzlieferungen und Ersatzleistungen 6 Monate. Sie läuft mindestens bis zum Ablauf der ursprünglichen Gewährleistungsfrist für den Liefergegenstand oder so lange und soweit dem Verkäufer selbst entsprechende Gewährleistungsansprüche gegen seine Vorlieferanten zustehen. Die Frist für die Mängelhaftung verlängert sich um die Dauer der Betriebunterbrechung, die dadurch eintritt, dass Nachbesserungen, Ersatzlieferungen oder Ersatzleistungen erforderlich werden, für diejenigen Teile, die wegen der Unterbrechung nicht zweckdienlich betrieben werden können.

g) Fehlt der verkauften Ware zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs eine zugesicherte Eigenschaft, so steht dem Käufer ein Rücktrittsrecht zu. Schadensersatz wegen Nichterfüllung kann er nur verlangen, soweit die Zusicherung den Zweck verfolgte, ihn hiergegen abzusichern.

h) Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate ab Lieferdatum.

10. Schadensersatz

1. Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Käufer Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unsere Vertreter oder Erfüllungshilfen beruhen. Soweit uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

2. Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzen. Soweit uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

3. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt, dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

4. Die Haftung für Verzugsschäden beträgt für jede vollendete Woche des Verzugs 0,5%, insgesamt jedoch höchstens 5% des betroffenen Lieferwertes.

5. Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt, ist eine weitergehende Haftung, gleich aus welchem Rechtsgrund, ausgeschlossen.

6. Soweit die Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt diese auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungshilfen.

11. Reparaturen

Wird vor der Ausführung von Reparaturen die Vorlage eines Kostenvorschlages gewünscht, so ist dies ausdrücklich anzugeben. Die Kosten für den Vorschlag sind, soweit zwischen Verkäufer und Käufer eine laufende Geschäftsbeziehung besteht, für die diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten, zu vergüten, wenn die Reparatur nicht in Auftrag gegeben wird.

Ob eine Reparatur in eigener oder fremder Werkstatt erfolgt, liegt im Ermessen des Verkäufers.

Auf die Gewährleistung des Verkäufers finden die Bestimmungen der Ziffer 9 und 10 entsprechende Anwendung. Kosten für Versand oder Verpackung gehen zu lasten des Käufers.

Reparaturrechnungen sind sofort fällig.

12. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Alleiniger Erfüllungsort und Gerichtsstand bei allen aus dem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar sich ergebenden Streitigkeiten ist Darmstadt, und zwar auch für das gerichtliche Mahnverfahren.

Für die vertraglichen Beziehungen soll deutsches Recht gelten.